

Gutachten der Universitäten Halle,  
Helmstedt und Jena  
in der Frage des Kirchengebets

aus dem Jahre 1714 nach der Abschrift des Pastors Matthias  
Henck in Emmelsbüll (1693—1727)

mitgeteilt von

Pastor PETERSEN <sup>1)</sup>.

»Da nahmen die rechten troublen Zeiten bey Unß Predigern auch im Ampte Tundern Ihren rechten anfang,« schreibt Henck in seiner Chronik, wo er der Besitzergreifung des Herzogtums Schleswig durch König Friedrich IV. von Dänemark gedenkt. Es war im Jahre 1713. Die Festung Tönning war dem schwedischen General Steenbock eingeräumt worden. Damit hatte die herzogliche Regierung ihre bisher bewiesene Neutralität gebrochen. Der König von Dänemark erklärte deshalb das Herzogtum für ein feindliches Land, setzte sich in dessen Besitz und zog seine Truppen zur Belagerung Tönning's zusammen, während der herzogliche Administrator Christian August samt seinen Räten und dem jungen Herzog Carl Friedrich von Gottorp fort nach Hamburg floh. Die bösen Zeiten brachen aber an für alle, die in dem Herzog ihren rechtmäßigen Fürsten erkannten: überall im Lande wurden vom Könige starke Kontributionen ausgeschrieben, und auch die Prediger mußten bestimmte Abgaben leisten. Doch

---

<sup>1)</sup> Die folgenden Gutachten, die vom Einsender als Nachtrag zu seiner Lebensskizze des Pastors Henck S. 228 ff. gedacht waren, gewinnen durch den vorstehenden Aufsatz den Charakter einer Ergänzung zu der dort behandelten Frage der »Gewissensnot« unserer Geistlichen in jenen Zeiten politischer Verwirrung. Die Schriftleitung läßt sie deshalb hier unmittelbar dahinter folgen.

größere Nöte waren es, in die diese hineingerieten, als am 13. März jenes Jahres der König durch seinen Generalsuperintendenten Dassovius in Rendsburg ihnen unter Androhung von Strafe im Falle des Ungehorsams anbefahl, daß sie hinfort im Kirchengebet nicht mehr des Herzogs, sondern allein seiner, des Königs, gedenken sollten. Sie konnten und wollten von der Treue gegen ihren Herzog nicht lassen und beteten das vom Könige vorgeschriebene Kirchengebet nicht. Es erging ein zweiter Befehl des Königs, ausgestellt zu Kopenhagen am 9. Dezember 1713, an sie mit einem Schreiben des Generalsuperintendenten Dassovius in Rendsburg vom 20. Dezember 1713, und sie erhielten ein neues Formular eines Kirchengebets, das sie Sonntags nach der Predigt auf der Kanzel verlesen sollten, widrigenfalls sie ihres Amtes entsetzt werden würden. Indem sie aber erwarteten, daß der Herzog bald den Weg in sein Land zurückfinden werde, und dabei ihre Hoffnung besonders auf den Widerstand Tönning's setzten, kamen sie dem Königlichen Gebot nicht nach. Zwar das frühere Kirchengebet, in dem des Herzogs und seiner Regierung namentlich gedacht wurde, beteten sie hier im Amte Tondern und auch wohl anderswo nicht mehr, sondern sprachen auch Sonntags das kleine Mittwochsgebet, worin ganz allgemein für »die gnädigste Obrigkeit« gebetet ward. Sie dachten dabei aber immer an ihren rechtmäßigen Herrn, den Herzog. Im Februar 1714 erschien dann ein neuer Befehl des Königs mit einem Briefe von seinem Generalsuperintendenten und einem dritten Formular des Kirchengebets: nunmehr wurde den Predigern des Herzogtums Schleswig erlaubt unter der Bedingung, daß sie anstatt der Worte: »Gnädigste Obrigkeit« die Worte »Hohe Landes-Obrigkeit« setzten, fortan in der Kirche Sonntags das kleine Mittwochsgebet zu gebrauchen. Und jetzt fügten sie sich.

Bevor noch der letzte Befehl des Königs eingetroffen war, wandte sich Propst Koch in Apenrade mit den Pastoren seiner Propstei um Rat an die juristische Fakultät zu Halle und die theologischen Fakultäten zu Helmstedt und Jena. Die Tatsachen wurden diesen mitgeteilt und sechs Fragen zur Begutachtung vorgelegt. Als im März jenes Jahres die Gutachten eingingen, war Tönning schon in die Hände der Feinde gefallen und der König von Dänemark unumschränkter Gebieter im Herzogtum. Es war

anders gekommen, als man allgemein gehofft und erwartet hatte, und besonders unter den Pastoren mochten manche sein, die sich durch ihren Treueid immer noch dem früheren Herrscher verbunden fühlten. Da konnten denn die Gutachten, obwohl sie und vielleicht gerade weil sie inhaltlich sehr verschieden ausgefallen waren, zur Klärung und Beruhigung dienen. Was die Klarheit und Bestimmtheit der Aufstellungen anlangt, so gleichen sich darin die Gutachten von Halle und Helmstedt, die in den Aufstellungen selbst einen ganz entgegengesetzten Standpunkt einnehmen. Das Gutachten von Jena, das sehr ausführlich gehalten ist, wird, weil es zwei verschiedenen Gesichtspunkten gerecht zu werden sucht, kaum von einem inneren Widerspruch freizusprechen sein. Weder in diesem Jenensischen noch in dem Halleschen wird aber auch, wie mir scheint, der Eid als das Gelübde unverbrüchlicher Treue recht gewertet; dies geschieht nur in dem Gutachten von Helmstedt, welches ohne Zweifel auch damals der Gesinnung der Pastoren am meisten entsprochen haben wird. M. Henck hat alle drei in seiner Chronik mitgeteilt. Er schreibt:

»Weile nun hier inde das gantze Ministerium Ecclesiast: überall in dem Fürstenthum Schleswig in großer angst u. noht gerieth, so wolte man doch seine gewißen gerathen sehen, dahero ließ H. D. Koch Praepositus Apenradensis mitt seinem Ministerio sich sehr angelegen seyn, Ihr Gewißen zu soulagiren undt holete von 3en Universitäten, alß Halle, Helmstädt undt Jena Ihr Vide-tur ein, wie Er sich in dießer Betrübtten Zeit cum Ministerio suo hac in re verhalten solte. Undt weile mir von einem geliebten Freundt alle 3 Responsa im Vertrauen seynd communiciret worden, so habe Sie M. Hn. Successoribus Zum Besten hierinn inseriren wollen. So also nach einander lauten:

### I. Das Responsum Academiae Hallensis.

Alß Uns eine Facti species nebenst 6 Fragen zugeschicket, undt ußere Rechtliche Meinung darüber verlanget worden. Demnach erachten wier Ordinarius, Decanus u. andere Doctores der Juristen Facultät auff dem Königl. Preußischen Halle nach fleißigem Verleß undt erwegung vor Recht.

Ist ein Bißhero Neutrales Landt von unterschiedlichen Troupes Bezogen, und solches, nachdehm einige Völcker in die Vestung gezogen, von einem Potentaten vor feindlich erkläret worden, vor welcher erkläring der Fürst desselben Landes zu seiner sicherheit an einen andern neutralen ort

entwichen, nach solcher Erklärung aber erfolget, daß, obwohll die Vestung noch nicht eingenommen, dennoch der gedachte Potat durch seinen Gener: Superintendenten an die Prediger außschreiben und Befehlen Laßen, daß Sie sich des vorigen Kirchen Gebchts enthalten, dahingegen für dem jetzigen Besitzer des Landes Beten sollen, haben aber die Prediger dieses neue Kirchen-Gebcht nicht eingeführet, sondern Ihr voriges behalten, Baldt darauff aber, da sich die gewesene Tractaten zerschlagen, Befehl empfangen, und zwar sub poena Suspensionis dieße neue Formul in dem öffentl. Kirchen Gebcht zu gebrauchen:

Nimm die Hohe Landes Obrigkeit in deinen Väterlichen Schutz, Bewahre Sie wie deinen Augapfel im Auge. Bedecke Sie mitt deinen Gnaden-Flügeln.

Gleichwohll dabey Unterschiedene Scrupeln Bey ein u. andern dabey vorgefallen, undt dahero gefragt wirdt.

1. Ob die Prediger des sequestrirten oder occupirten Landes von dem theuren Eyde, den Sie dem Landesfürsten geschworen haben, frey u. loß sind, nachdem Ihr Landes-Fürst aus dem Lande gewichen?
2. Ob die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens den Landes-Fürsten Bey solchen Umständen auß dem allgemeinen Kirchen-Gebcht außschließen, dahingegen auß von dem jetzigen Possessore zugeschickte gebrauchen können?
3. Ob die von dem Gener. Superintendenten des vorgedachten Potentaten Beygefügte rationes zulänglich sindt, daß die Prediger des sequestrirten Landes das neue Gebcht mitt gutem Gewißens brauchen mögen?
4. Wan von dem neuen Kirchen Gebcht abgestanden, u. denen Predigern zugelassen werden möchte, das Bishero in denen Wochen Predigten gewöhnliche Kirchen Gebcht mitt dieser Conditionen zu gebrauchen, daß Sie sich des am Sonntag gewöhnlichen, darinnen des Landes Fürsten gedacht wirdt, gantz enthielten, in dem Kirchen-Gebcht auch dieße enderten, nemlich die Rächte u. Amptleute außließen, u. vor den Worten: Gnädigste Obrigkeit, die General Expression brauchten: Hohe Landes Obrigkeit, ob die Prediger Bey gestalter sachen das verordnete Kurtze Gebcht ohne Verletzung des Gewißens Beten können?
5. Wenn der Possessor temporarius Bey fernerer Exercirung der Jurisdiction in Ecclesiasticis durch seinen General-Superintendenten Bußtage außschreiben laßen wolte, wie die Prediger sich dabey zu verhalten?
6. Wenn über Verhoffen sich die bloquirte Vestung ergeben solte, wie den die Prediger des Bishero sequestrirten oder occupirten Landes sowoll wegen des Gebchts auß auch der Jurisdictionis Ecclesiasticae sich zu verhalten?

Wann wier nun Bey der 1sten u. allen andern Fragen Zufoderst alle rationes Theologicas Bey seite setzen, undt deren Erörterung denen Hn. Theo-

logis überlaßen, so möchte zwar Bey der Ersten eingewandt werden, daß die Unterthanen von dem nexu, damit Sie an Ihrem Landes-Herrn verbunden, absonderlich aber Prediger, die andern mitt guten Exempeln vorgehen müssen, eigenthätiger Weiße nicht Loß machen können, Zumahlen Sie demselben in Glück u. unglücklichen Zeiten zu allem Gehorsam verbunden, u. daß der Landes Herr zu seiner sicherheit an neutrale örter sich begeben müssen, die Unterthanen Ihre pflicht nicht erlaßen mag, weil Er solches animo derelinquendi nicht gethan, maxime cum necessitate compulsus fuerit. Grot. Lib. II. C. 4. § 6 de jure belli et pacis.

Weile aber dennoch auß der facti specie zu ersehen, daß der frembde Potentat das platte Landt gäntzlich occupiret, undt nachdem Ihm solches nicht resistiren mögen, auch würcklich nicht resistiret, anjetzo jure belli, nachdem Er es vor feindlich erkläret, Besitzt, und die Unterthanen de justitia belli nicht Befugt sindt, u. ob Sie woll Ihrem Landes-Herrn zu aller Treu verbunden, doch diese praesumption Billig zu faßen, daß der Landes-Herr Sie ad interim Ihrer pflicht erlaßen, u. lieber gewolt, daß Sie sich durch gehorsam gegen den Potentaten, der das Land occupiret, conserviren, alß durch unzeitige resistance sich selbst in völligen ruin setzen solten, absonderlich da derselbe selbst sich retiriren müssen, und sein Landt nicht weiter Beschützen mögen, auch keine andere Vermuthung gefaßet werden mag, alß daß der Landes Herr seinen getreuen Unterthanen vor Ihre conservation indeßen zu sorgen, verstaten werde.

Obrecht: Dissertat. de hoste dedito. § 18.

Nam in omnibus fere gentibus quodammodo vox naturae ita personuit, ut subjugari Victoribus mallent, quam bellica omnifaria vastatione deleri. Augustinus de Civitate Dei Lib. 18. Qui n. ab initio in civitates coiverunt jam antea per naturum jus habebant salutem suam quovis modo defendendi, idque ut eo melius possent consequi civitates subierunt, eum finem, ubi civitas ipsis amplius praestare nequit, censentur, soluto vinculo, quo civitates tenebantur ac recepisse jus, suo sibi arbitrio consulendi. Puffendorf de J. N. et G. Lib. VIII. C. 5. § 9.

So erhellet hierauß soviel, daß bey den angeführten Umständen sowoll die Unterthanen alß Prediger, so Lang das Landt von dem frembden Potentaten occupirt u. sequestrirt ist, inzwischen von Ihrer vorigen pflicht Befreyet sindt.

Bey der Andern Frage möchte zwar dießer Zweifel entstehen, daß wann die Prediger die neue Gebehts-Formel annehmen wolten, Sie dadurch öffentlich Kundt thun würden, daß Sie Ihren vorigen Landes-Herrn nicht mehr für Ihren Landes-Herrn erkannten, u. dadurch Ihren Zuhörern ein Böses Exempel geben, hingegen a. den frembden Potentaten, so das Landt occupiret, vor Ihrem Herrn halten würden. Weile aber dennoch der frembde Potentat das Landt für feindlich erkläret, u. jure belli occupiret, also in deßen Besizung ist, und die jura suprema sowoll in sacris alß profanis exerciret, u. dann auß denenselben das jus praescribendi preces publicas unstreitig herfließet. Hiernechst auß der Decision der vorigen Frage fließet,

daß inzwischen die Unterthanen von Ihrer vorigen pflicht Befreyet, und dem praesenti possessori zu allem Gehorsam verbunden sind, biß Sie von Ihrem Landes-Herrn wiederumb befreyet sindt, im übrigen die Prediger dadurch, daß Sie den Ihnen vorgeschriebenen Befehl exequiren, Ihren Zuhörern kein Böses exempel geben.

So halten wier davor, daß die Prediger die neue Gebehts-Formel zu gebrauchen schuldig seyndt.

Soviel die dritte Frage betrifft: Ob woll die Gebehts-Formel in terminis generalibus eingerichtet, u. also den Landes-Herrn mitt einzuschließen scheinet, gleichwoll, wenn die Prediger darunter Ihren vorigen Landes-Herrn stehen wolten, sich der reservationum mentalium Bedienen, u. einige Heucheley Begehen müsten, so Ihnen nicht woll zuzumuhten; Dieweil a. dennoch die Prediger von denen Streitigkeiten, so zwischen Ihrem Landes-Herrn und dem jetzigen Potentaten, so daß Landt occupiret, zu urtheilen nicht befugt sind, sondern an eine Landes Obrigkeit gebunden sind, welche unterdeß ordentlicher weiß Ihnen vorgesetzt, oder inzwischen in possessione summi imperii ist, undt Sie also durch diese Gebehts-Formel, so sehr gelinde eingerichtet, überhaupt für Ihrer Landes-Obrigkeit beten, und dabey sich keine reservationes mentales Bedienen dürfen, sondern der Göttl. Providence überlaßen müßen, wie sich der Zustand des Landes verendern werde, auch nicht abzusehen, wie wann die Prediger die vorgeschriebene Formel gebrauchen, Sie gegen Ihren Landes Herrn Beten, oder sich einiger Heucheley schuldig machen können.

So erachten wier, daß des Gener. Superintendenten angeführte rationes wegen gebrauch der neuen Gebehts-Formel zulänglich seyn.

Wegen der 4ten Frage scheint es zwar, daß denen Predigern hierinnen gefügt werden könne, weil die Verenderungen, deren sie sich Bedienen wollen, gering sind, u. der gantzen sache wenig geben oder nehmen. Weil aber dennoch denen Predigern nicht erlaubet ist, die öffentliche Gebehts-Formel zu ändern, u. solche nach Ihrem gutdünken einzurichten, sondern sich nach der vorgeschriebenen Formel richten müßen, auch kein arbitrium, wie die Titulatur in derselben zu setzen, Ihnen zukömpt, man auch nicht absieht, wie dadurch die sache gerathen werde, wenn Sie anstaat der Worte Gnädigste Obrigkeit die General Expression der Hohen Landes Obrigkeit gebrauchten, auch Ihnen nicht zu staten kommen mag, daß durch die neue Formel pro Possessore temporario gebehten werde, zumahlen solches Bey gegenwärtigem Zustand nicht unterlaßen werden kann, auch der Apostel Paulus für die Obrigkeit, die Gewalt über uns hatt, zu behten befohlen, denen Unterthanen aber, ob solche Gewalt rechtmäßig sey, Bey solchen Umständen zu Beurtheilen nicht erlaubet ist.

So sind die Prediger die Gebehts-Formel vorgedachter weiß zu ändern nicht befugt, so fern der jetzige Possessor nicht darin consentiren würde.

Die 5te Frage betreffend, ist zwar außer allem Zweifel, daß die außschreibung der Buß-Tage ex jure supremæ potestatis in sacris herfließet,

u. also keinem andern zukommen mag, alß welcher dießes regale rechtmäßig besitzt. R. Stryck in us: mod. ad tit: de feriis § 1. Weilen aber dennoch in vorigem Bereits außgeföhret worden, daß auch einem Possessori temporario, der jure belli ein Landt occupiret, u. Besitzt, oder solches sequestriret, das exercitium summae potestatis in sacris inzwischen zustehe, zumahlen dergleichen Exercitium der ordinarius effectus possessionis ist; undt was etwan wider violentam occupationem privatorum die jura disponiren, auff dergleichen jure belli geschehene occupationes nicht gezogen werden mag.

So sindt die Prediger in solchem Fall zu pariren u. die vorgeschriebene Buß-Tage zu halten verbunden.

Worauß denn auch die Decisio der Letzten Frage von selbstn fließet, wobey wier denn auch dießes erinnern, daß wofern etwa ein undt anderer Prediger auß denen uns communicirten rationibus Theologicis sich bey dießem casu dubio einige Scrupulos gemacht, u. wie sich dabey verhalten sollen, gezweifelt, denenßelben unbenommen bleibt, durch submitte vorstellung dießer Dubiorum, die angedrohete straffe zu depreciren, undt zweifeln wier hiebey nicht, es werden sodan dießelben, wan Sie remonstriren, daß Sie nicht auß Widersetzlichkeit u. vorsatz, sondern bona fide ex conscientia dubia et scrupulosa die anbefohlene Gebehts-Formul abzulesen, Bishero sich geweigert, einer erfreulichen resolution sich zu getrösten haben. Von Rechts wegen.

L. S. Ordinarius, Decanus undt andere Doctores  
der Juristen Facultät auff der Königl. Preußischen Universität  
Halle.

## II. Responsum Academiae Helmstadiensis.

Alß Uns Decano, Seniori undt anderen Doctoribus u. Professoribus der Theologischen Facultät zu Helmstädt Eine Facti Species zusamt den angehängten 6 Fragen überschicket, undt dabey unßere Theologische meinung cum rationibus decidendi verlanget worden, so haben Wier nicht ermangelt, dießelbige in der Furcht des Herrn collegialiter zu überlegen und folgenden schluß zu faßen, nemlich Bey der

1sten Frage. Ob die Prediger des sequestrirten oder occupirten Landes von dem theuren Eyde, den Sie Ihrem Landes-Herrn u. Fürsten geschworen haben, Ihm in Krieg u. Friedens-Zeiten mit Darstreckung Gutes u. Blutes, Leibes undt Lebens huld u. getreu zu verbleiben, frey undt loß sindt, indem daß Ihr Landes-Fürst u. Herr auß dem Lande gewichen ist, Sie nicht so baldt, wie Er woll wolte, schützen kann, u. ein ander Herr daßelbe sequestriret oder occupiret hatt, was das harte Landt anbetrifft: Antworten wier, daß die Prediger des sequestrirten oder occupirten platten Landes von dem theuren Eyde, den Sie Ihrem Landes-Herrn u. Fürsten geschworen haben, noch nicht frey u. loß seyn.

Weile (1) Ihr wollbedächtlich gethaner Eydt Sie nicht nur in Friedens-, sondern auch in Krieges-Zeiten zu den grösten Beschwerlichkeiten darüber außzustehen verbindet nach den klaren worten der vorgeschriebenen Eides-Formul: daß Sie Principi Bey Krieg u. Friedens-Zeiten mitt Darstreckung

Gutes und Blutes, Leibes- u. Lebens huldt u. getreu seyndt wolten. Da nun Gott verhänget, daß Ihr plattes Land sequestriret oder occupiret, der Landes-Fürst darauf weichen müssen, u. dießer so baldt nicht, wie Er woll gerne wolte, schützen kan, so ist dießer im Eyde außgedrückte Fall zu Kriegeszeiten seine beschworne Treu zu erweißen wirklich gekommen.

Worzu dan (2.) dießes kömpt, daß der Landes-Herr u. Fürst die Prediger weder positive noch permissive weder expresse noch tacite von Ihrem geleisteten Eyd entbunden u. loßgesprochen.

Auch Sie (3) von Keinem andern Herrn annoch in Eyd u. pflicht genommen. Ja (4) Ihnen noch zur Zeit dergleichen, wie wier auß der Spezie Facti schließen, nicht einmahl angemuhtet worden.

Da indessen (5) der Landes-Herr sich auff alle weise bemühet, in sein Landt wiederzukommen, und Sie wieder in seinen schutz zu nehmen, Bey welchen Umständen denn die Prediger von ihrem Eyde noch nicht loß u. frey seyn können.

Auff die andere Frage. Ob die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens den Landes-Fürsten, welcher größerer gewalt hatt weichen müssen, auß dem allgemeinen Gebeht außschließen, u. sich des vorigen Kirchen-Gebehts gänzlich enthalten; dahingegen daß vom jetzigen Possessore zugeschickte gebrauchen können? Sagen Wier, daß die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens den Landes-Fürsten, welcher größerer Gewalt hatt weichen müssen, auß dem allgemeinen Kirchen-Gebeht außzuschließen, sich des vorigen Kirchen-Gebehts gänzlich zu enthalten, u. dahingegen das vom jetzigen Possessore zugeschickte zu gebrauchen nicht vermögen. Allermaßen

(1) durch des Landes Fürsten genöthigte außweichung der Prediger Obligation noch nicht aufgehoben. Sie auch (2) keine andere Gewißens Obligation durch einen neuen Eydt bis dato haben. Dahero Sie (3) Ihrem Bißherigen Landes-Fürsten dießen actum ministerialem nicht versagen können. Wofern Sie nicht (4) in ipso actu einen andern vor Ihren Herrn erkennen. Undt (5) Ihrem Landes Herrn den Dienst aufsagen wollen. In fernerer Betrachtung, daß (6) des Possessoris Verlangen an die Prediger, obiges also zu thun auß der Zahl derjenigen stücken sey, so manifestam impietatem involviren, nemlich die Beleydigung Gottes, den man zum Zeugen in seinem Eyde angerufen, u. die Kränckung des Gewißens, da man etwas wieder Beßer Wißen u. gewißen thun würde. In ansehung deßen wird der Gehorsam in dießem stücke zu suspendiren, u. mitt dem Augustino zu bitten seyn: Ignosce Caesar, prohibet major potestas. Indeßen ist hiebey unßer Raht, daß die Prediger Bey Sr. Durchl. sich unterthänigst meldeten, oder in deren entfernung mitt den hohen Ministris Rücksprach hielten, u. sich vorschreiben ließen, wie man sich in unterschiedlichen Fällen auff das euserste verhalten sollte.

Die dritte Frage. Ob die vom Gen.-Superintendenten Beygefügte Rationes, alß das neue Kirchen-Gebeht wäre in terminis generalibus abgefaßt, alle erbetene sachen wären denen Predigern höchst nöthig, u. gereichten zu des Landes-Wolffahrt, Sie würden auch das erbetene Guht Ihrem Landes

Fürsten u. Herrn von Herten wünschen u. gönnen: zulänglich sind, daß die Prediger des sequestrierten Landes das neue Gebet mit gutem Gewißen brauchen können.

Wirdt also Beantwortet. Daß die von dem Gen. Superintendenten angeführte u. Beygefügte rationes nicht zulänglich seyn, die Prediger zu bereden, das neue Gebet mit gutem Gewißen zu gebrauchen, Indehm (1.) das neue Kirchen-Gebet ex intentione des Gen. Superintendenten auff den gegenwärtigen Besitzer des Landes eingerichtet, u. dadurch der Landes Fürst außgeschlossen wirdt. Da aber gleichwoll dem abwesenden Herrn alles gute soll mitt können angewünscht werden, so wirdt (2) Bey solchen Umständen denen Predigern angemuhet, mit reservationibus im Gebet zu Gott zu treten, welche (3) vor Gott ein Greuel seyn, alß welcher im Geist u. in der Wahrheit, nicht in Falschheit will angerufen seyn, undt daher (4) von allen rechtgesinnten Theologis u. Philosophis, auch andern vernünftigen Menschen, mitt nachdruck Bißhero verworfen worden: Zumahlen, da Sie (5) auch diejenigen, so sich deren Bedienen, zu Meineidigen u. groben Heuchlern machen. Wolte aber Sr. Durchl. der abwesende HE. u. Landes Fürst auff unterthäniges ansuchen den Predigern ein solches Gebet vor Ihm u. den jetzigen Possessorem auff eine Zeit zu verrichten gnädigst erlauben, so hatt die sache alßdan eine andere gestalt gewonnen.

In der 4ten Frage. Wan aber von dem neuen Kirchen-Gebet möchte abgestanden werden, u. denen Predigern zugelaßen werden, das Bisher in denen Wochen-Predigten gewöhnliche Gebet mitt dießer condition zu gebrauchen. 1. daß Sie sich des am Sontage gewöhnlichen, darinnen des Landes-Fürsten gedacht wirdt, gänzlich enthielten. 2. In dem Kirchen Gebet auch dießes enderten, nemlich die Räfte u. Amptleute außschließen, u. für die Worte: Gnädigste Obrigkeit die General expression gebrauchten: Hohe Obrigkeit. Ob die Prediger Bey so gestalter sachen daß verenderte Kirchen-Gebet ohne Verletzung Ihres Gewißens gebrauchen können? Gehet unßere Meinung dahin, daß die Prediger das auff vorgeschlagene art veränderte Gebet ohne verletzung Ihres Gewißens nicht beten können. Weile (1.) Kirchen-Gebete vorschreiben u. ändern ein werck Hoher Obrigkeit ist, in deren Ampte, wenn es gleich ein ander vergönnen wolte, die Prediger ohne Verletzung Ihres gewißens nicht greiffen dürffen.

Wenn aber der Possessor temporarius selbsten dergleichen Veränderung anbefehlet, so ist (2) die wahre intention unter denen generalen terminis sich zu verstehen, u. den Landes-Herrn außzuschließen: Welches, wie oben Bey Erörterung der andern Frage erwehnet, nicht geschehen kan; Oder man will abermahlen (3) die Prediger Bereden, daß Sie dabey doch dem Landes-Fürsten alles Gutes gönnen könnten: So läufft es auff die Bey der 3ten Frage verworfene reservationes mentales auß. Wolte aber der Landes Herr zu solchen verenderungen seinen Hohen Consens geben, so könnten die Prediger ohne Verletzung Ihres Gewißens daselbe Gebet allerdings Beten.

Bey der fünften Frage. Wenn der Possessor temporarius Bey ferner exercirung der Jurisdiction in Ecclesiasticis durch seinen Gen. Super-

intendenten wolte Buß u. Bettage außschreiben laßen, Wie haben sich die Prediger des sequestrirten Landes zu verhalten, daß Sie ohne Verantwortung u. Verletzung Ihres Gewißens seyn? Ist dießes Unßer Gutachten, daß wenn Buß und Bettage von dem Gen. Superintendenten solten außgeschrieben werden, die Prediger alß ein *Exercitium jurisdictionis in Ecclesiasticis* anzusehen haben, u. ob es gleich eine nöhtige und zu dießen Zeiten höchstnöhtige sache sey, so können Sie doch, so lange Sie noch *sub vinculo juramenti* seyn u. stehen, vor sich dergleichen nicht vornehmen, sondern sind verbunden, solches an den Landes-Fürsten gelangen zu laßen, u. darüber deßen gnädigste meinung u. Wille unterthänigst außzubitten, dabey wäre auch an den Gen. Superintendenten geziemend u. beweglich zu schreiben, u. zu bitten, daß Er alß ein Theologus ihren Zustand Behertzigen, u. über vermögen in Sie nicht dringen möchte.

In Überlegung der sechsten Frage. Wenn über Verhoffen die bloquirte Festung sich ergeben solte, wie hätten die Prediger des Bisher sequestrirten u. occupirten Landes sowoll wegen des Gebehts alß auch der Jurisdiction in *Ecclesiasticis* sich zu verhalten? Haben Wier befunden, daß zwar der Prediger Obligation weder von der Festungserhaltung noch übergabe, sondern schlechterdings von derer geleisteten Eyde dependire. Jedoch weile dieße Festung Bishero annoch der Fuß der Herschafft des Landes-Fürsten gewesen, so scheint der jetzige Possessor mehr Recht zu haben, seine jurisdiction zu exerciren, u. dürfte dahero denen Predigern nuhnmero näher getreten worden. Bey so gestalter sachen müßen Sie abermahls thun, was möglich, u. mitt Bitten anhalten, daß Ihres Gewißens, so lange biß die vorseynde Tractaten zum schluß kommen möchten, geschonet werde. Wann aber dießes alles nicht helffen will, so werden Sie sich endlich genöhtigt finden, dem jetzigen Possessori sich zu submittiren, wie solches Puffendorff auß dem Grotio außgeföhret, indem Er *Lib. VI Cap. 8 § 10 de L. N. et Gentium* unter anderm also setzet: *Si legitimus Princeps in talem sit coniectus statum, ut neque ipse, quam debet defensionem, civibus suis praestare queat neque tantae sint civium vires, ut Invasori citra praesens exitium valeant resistere, praesumi Principem expulsum tantisper civibus remisisse obligationem erga se, quoad Fata ipsi viam ad regnum iterum aperiant etc.* Dabey aber wirdt nöhtig seyn auch in dießem Fall an den Landes-Fürsten abermahls zu gehen, die dringende noht demßelben vorzustellen, u. zu bitten, Bey dießen schweren Umständen Ihnen dasjenige zu thun zu vergönnen, was Sie zu hintertreiben nicht vermögen, nicht zweifelnd, daß der Landes-Fürst wie auch die *Politici* u. *J. Consulti* urtheilen, Sie gnädigst entschuldiget halten werden.

Daß dieses Responsum dem Heil. Göttl. Worte u. Geistl. Rechten gemäß sey, solches Bezeugen Wier mitt Beygedrucktem Unßerm Facultät Insiegel. So geschehen Helmstädt, d. 10. Martius Anno 1714.

L. S.

Decanus, Senior u. Übrige Doctores u. Professores  
auff der Julius Universität daselbsten.

### III. Responsum Academiae Jenensis.

Unßere freundtwillige Dienste, nechst Anwünschung aller zu Seel u. Leib ersprießlichen Wollfahrt, undt Baldt erfolgten Gewissens Beruhigung zuvor.

Hoch u. WollEhrwürdige, GroßAchtbahre, Hoch u. wollgelahrte, Besonders Günstige Herren u. Freunde!

Der Casus, worüber Ew. Hoch u. WollEhrwürden der H. Praepositus u. sämptliche Ministerium selbiger Praepositur unßer in Gotteswort gegründetes Theologisches Bedencken erfodert, verhält sich nach der Ueber sandten Species Facti kürztzlich folgender Gestalt: Nachdem ein gewißer Potentat, deßen Feinde auff unbewuste art die Haupt-Festung eines vorhin neutralen Landes eingeräumet worden, und der Fürst u. Herr deßelben zu seiner sicherheit auß dem Lande gewichen, und sich an gränzende neutrale örter Begeben, darauff selbiges Landt vor feindlich erkläret, sich in Ecclesiasticis et Civilibus die Jurisdiction angemahlet, und durch seinen General Superintendenten an die Prediger außschreiben laßen, daß Sie sich des vorigen Kirchen-Gebehs enthalten, dahingegen Ihn in demselben mitt einschließen sollen, sub poena Suspensionis ab officio. Ist denenelben, so lange die Festung noch nicht occupiret, u. Sie Ihres Eydes von dem vorigen Landes-Herrn (nicht entbunden sind<sup>1)</sup>), bedenklich gefallen, darinn zu consentiren: Weilen zeithero Sie weder mit euserlicher Gewalt darzu gezwungen worden, noch Ihr voriger Herr das Land pro derelicto gehalten, ohngeachtet derßelbe Sie vor jetzo zu schützen nicht vermöchte. Wan aber zu besorgen, daß zumahlen nach occupirung der Festung stärker in dießelben dürffte gedrungen werden, und der Possessor temporarius Bey fernerer exercirung der Jurisdiction in Ecclesiasticis durch seinen Gen.: Superintendenten Buß u. Bettage außschreiben möchte; Verlangen dießelbe Besage Ihrer vorgelegten Frage zu wißen; Wie wan über Verhoffen die bloquirte Festung sich ergeben solte, so dan die Prediger deßelben sequestrirten oder vielmehr conquestierten undt occupirten Landes sowoll wegen des Gebehs als auch der Jurisdictionis Ecclesiasticae sich zu verhalten? Damitt Sie weder den Ihrem vorigen Landes-Herrn gethanen Eyd, demselben Bey Krieg u. Friedens-Zeit mitt Darstreckung Gutes u. Bluts Leib und Lebens huld u. getreu zu seyn: Brechen, noch Ihre Gemeinde in Gefahr, Ihrer Priester Beraubet zu werden, setzen mögen.

Nun ist zwar unlängbar, Bezeugen es auch die Göttlichen u. Weltlichen Rechte, daß alle geleistete Eydschwüre heiliglich zu halten, u. in Keinem stück überschritten werden sollen. Wenn jemandt einen Eyd schweret, daß Er seine Seele verbindet, der soll sein wort nicht schwächen, sondern alles thun, wie es zu seinem munde ist außgegangen. Num. XXX, 3. Gott selber, der höchste Gesetzgeber, ohngeachtet Er Ens liberrime agens, achtet sich doch verbunden, demjenigen stricte nachzukommen, waß Er den ohnmächtigen Menschen geschworen. Deutr. VII, 8. Jer. XI, 5. Luc. I, 73. undt will den nicht ungestraft laßen, der seinem Eyd nicht nachkömpt. Exod. XX, 7,

<sup>1)</sup> Fehlt in der Abschrift.

Levit XIX, 22. Deutr. V, 11, ja selbst ein schneller Zeuge wieder alle Mein Eydige Malach. III, 5. Wenn nun derjenige bleiben soll, der seinem nechsten schwäret und hält's Psalm XV. 4. so muß derjenige, der seinen Eydschwur bricht, untergehen, u. kan nicht Bestehen. Auch der Heide Cicero sagt: perjurii poena divina est exitium, humana dedecus. Lib. 11, de leg. cap. IX undt anderswo: Nullum inquit vinculum ad stringendam fidem jurejurando Majores arctius esse voluerunt. Id indicant Leges XII. Tab: indicant sacra, indicant foedera, quibus m. cum hoste devincitur fides, indicant notiones animadversionesque Censorum. Quia nulla de re diligentius, quam de jurejurando judicabant. de Officiis Libr. III, cap. XXXI. Josua undt die Obersten der Gemeine waren von denen Gibeonitern mitt List und Betrug hintergangen worden: Nichts desto minder könte die gantze Gemeine, welche die geschehene Zusage gern hintertrieben hätte, Sie Ihres Eydes nicht erlassen. Josu. IX, 3 seqq. 18 seqq. Undt alß nach einigen 100 Jahren der König Saul wieder den von seinen Vorfahren gethanen Eyd auß Eyfer für die Kinder Israël einige Gibeoniter (:die doch Amoreer waren:) undt außer solchen, vorhin zum Vertilgen verbannet Gen. XV, 19 seqq. Exod. XXIII, 23. XXXIII, 2. Deutr. VII, 12. Cap. XX, 17) umbracht hätte, empfundt es Gott so hoch, daß Er gantz Israël 3 jahr an einander mitt einer kläglichen Theurung heimsuchte, u. nicht ehe versöhnet wurde, Biß diejenigen, welchen vorhin die Eydliche Zusage geschehen, nachdem 7 vom Königlichen Geblüte entsproßene Herren auff einen Tag an lichten Galgen jämmerlich gehangen wurden, dadurch Besänfftiget worden. 2. Sam. XXI. Facultas n. remittendi juramentum nemini competit, nisi cui praestitum fuit. Vid. Joh. Sam. Stryck de jurament. meletem. VI. cap. 2. § 3 p. 334. Undt obwol die Jüdischen Gesetze für andern vielen nachdrücklich Fällen, daß Sie nicht nur ihrem Synedrio, sondern auch triumviratui cuilibet Eruditorum in gewissen Fällen Freyheit verstateten, die Obligation des gethanen Eydtschwures aufzuheben. Allermaßen auch dießer Begünstigung halber Nebucadnezar daß gantze Synedrium, so vor Ihm in Daphne Antiochiae erschienen, nachdem Sie solche Eydes entbindung dem König Jojackim ertheilet zu haben gestanden, Ihrem Bericht nach soll haben hinrichten laßen. Vid. Praefat. Echa Rabbathi et Vaji Krarabba. Sect. XIX. So gestehet doch der Compiler Institutionum Juris Judaici, so solche unter Antonino Pio in ordnung bracht, quod solutio juramenti non inveniatur cui innitatur. Cod. Chagiga c. 1. § 8. Undt der vortreffliche JLTy Maimon, wenn Er ex instituto von auffhebung u. lösung der geleisteten Eydschwüre handeln will, scheuet sich nicht forne an zusetzen: Solutio juramenti nihil prorsus subsidii Scriptura S. invenit, sed quicquid Majores nostri de ea docuerunt, ex mera traditione derivant, explicantes verba Num. XXX, 3 non irritum faciat verbum suum quasi tantum ipsi jurans, levitatis vitandi ergo. Non item alius in Hille schebuoth<sup>1)</sup> de juramentis. cap. VI. § 3. e Cod. Chagiga 1. c. it. e tit. Negaim cap. V. D 5. Baldt darauff setzet Er § 3 Nemo unquam hominum se ipsum liberare potest a juramenti vinculo. Undt nach einigen Cautelen spricht Er: Nemini unquam remittunt

<sup>1)</sup> In der Abschrift hebräische Schriftzeichen.

juramentum, nisi praesente (:et suo modo annuente:) eo, cui praestiterit, etiamsi hic minorennis adhuc foret. 1. gentilis 1. c. § 7. Wie Abraham von seinem Haußhalter Elieser einen Eydt namm, so sagt auch eben derßelbe die Bedingung, Bey welcher Er seines Eydes halber quit u. Ledig seyn solle. Gen. XXIV, 3 seqq. Unter denen Regulis Juris Judaici ist fast auff allen Blättern zu sehen sche hathir peh sche asar hu hapeh<sup>1)</sup>. Idem os quod ligat, est illud os, quod solvit. Welches zumahlen Bey dem Homagio staat findet, deßen entbindung Bey Hohen u. Mittleren Herschaften allemahlen derjenige zu verrichten pflaget, welchem es vorhin geleistet worden. Manifestum est solum Principem subditis suis obsequium remittere posse sagt Laudatus Stryck loco cit. Undt in folgendem Cap. 3 § 3. 6. pag. 343 seqq. führt Er die worte selber an, mitt welchen verschiedene Landt u. Leute von Kayser, Königen, Chur Fürsten u. Fürsten Ihrer pflicht erlaßen, u. an andere ange-  
wießen worden.

Wenn nun dergleichen von Ihrer vorigen Landes Obrigkeit nicht gesehen, auch der Possessor temporarius, wie Sie rühmen Resp. 1 ad Object 1 Quaest. 2 Gottlob noch keine Gewalt Sie darzu zu nöthigen sich ereignen laßen, und daher selbst Blicken läßet, daß Er sothanes occupirtes Landt zu behalten nicht gesonnen, sondern Bey beliebter Unterhandlung wieder an seinen vorigen Besitzer restituiren wolle, Läst sich anderes nicht schließen, alß daß Sie die Prediger ins gesamt in der pflicht u. Eyd, damitt Sie dem vorigen Landes-Herrn verwandt, annoch stehen, und durch deßen Bloße retirade nicht pflicht Loß worden. Zumahlen derßelbe sich in der nachbarschafft aufhält, u. ein Vornehmer Standt des Deutschen Römischen Reichs ist, u. also von dießem der schutz, den Er vor jetzo selbst den Seinigen nicht leisten kan, zu erwarten; Welchen Kayserl. Majestät alß Protektor totius Imperii singulorumque ejus Statuum vermöge ergangener Reichs-Capitulation zu leisten gehalten. Vid. Joh. Sam. Stryck 1. c. Meletem VI. 1. c. § 17 pag. 339.

Wofern aber nach Übergabe des noch einzig haltbahren Orts das gantze Landt conquestiret u. occupiret ist, der Possessor Momentaneus sich Bereits, wie es scheint, huldigen Laßen, sich aller Geist- undt Weltl. Jurisdiction gegebenen Bericht nach, angemahet, u. dießelbe würeklich exerciret, Kan sich daß Ministerium Ecclesiasticum Keines weges entziehen, vor den Possessorem temporarium zu bitten, u. die von demßelben angesetzte Buß- u. Bettage Befohlene maßen abzuwarten. Denn weile die jura circa Sacra unstreitig von der Superioritate territoriali entspringen, Kan solche Niemand exerciren, alß der in der Posseß der Superiorität würeklich stehet. Ja ex possessione jus ipsum s. titulus praesumitur. Carpz. P. 1. C. XVI def. 23. N. 1. so gar daß auch der Possessor nicht eins gehalten anzuführen, quo titulo Er etwas besitze, sondern wirdt so lange pro legitimo gehalten, Biß deßen Adversarius in petitorio das Gegentheil erweißet. Wie nun solches unter denen Privatis staatifindet, so muß es vielmehr Bei Hohen Potentaten gelten. Da omnia per bellum acquisita ipsorum statim accedunt dominis. Lib. V. § 1 ff.

<sup>1)</sup> In der Abschrift hebräische Schriftzeichen.

de statu hominum. Libr. LI § 1 ff de A. R. D. Und das in Händen habende sieges-schwerdt suppliren kan, waß dem Juri abgeht. Unterthanen kompt nicht zu, von dem Recht der streitenden zu urtheilen, u. zu determiniren, welchem von Beyden daßelbe gebühre, id quod cum subjectionis Titulo pugnat, schreibet Justus Hen. Böhmer de jure Precum publicar. Cap. III § 12 pag. 55. Allwo er ferner meldet: In casu, ubi de Principatu lis inter personas illustres pendeat, imprimis ad Possessorem respiciendum, qui interim omnia jura territorio connexa recte exercet, donec de jure constiterit. Undt Samuel Puffendorff de jure N. et G. Lib. VIII. § 10. Saepe rem eo redire posse, ut non solum licitum, sed m. debitum sit, parere imperio ejus, qui in qualicunque possessione est: Scilicet ubi legitimus Dominus eo est redactus, ut erga Cives Suos nullum amplius Principis munus exercere possit. Prudentis n. viri est, sibi suisque rebus consulere, et in futurum prospicere, ac praesentem suam conditionem caute cogitare, ne vitam ac fortunas suas temere in periculum conjiciat, quod fieret, si Possessoris iram vana reluctantia in se concitare vellet, nullum in usum Patriae aut ejecti Principis. Alßdan ist ein Unterthan schuldig, Gut u. Blut, Leib u. Leben für seinem Landes-Herrn, dem Er gehuldiget, aufzusetzen, wenn Er entweder denselben selbst, oder Einen andern von Ihm gesetzten Rechtmäßigen anführer hatt, undt mitt seinem Wagen sich u. seinem Vaterland nutzen schafft; Wofern aber der Keines zu hoffen, thut Er besser, wenn er der Fortun weicht, u. sich submittiret; Da zumahlen alle dergleichen Homagia nicht anders können verstanden werden, alß rebus sic stantibus wie Stryckius Saepe laudat. Cap. III. § 3. p. 342 auß Bewehrten Autoribus darthut; Undt nicht kan gelegnet werden, daß der Unterthanen Treu mitt dem schutz ihrer Herschafft dergestalt genau verbunden sey, daß wenn dießer nicht erfolgen kan, jene wenigstens dem euserlichen gehorsahm (nach <sup>1)</sup>) auffhören muß, und ad tempus suspendiret wirdt. So würde auch traun hart scheinen, denen Bereits außgesogenen armen Unterthanen auffzuerlegen, einem sothanen Herrn zu folgen, der dieselben wieder die andringende macht der Feinde nicht zu schützen vermöchte, vielmehr wirdt praesumiret, wie Puffendorff am Berührten orte § 10 redet. Quemlibet Principem ea humanitate esse, ut malit cives suos quocunque modo servari; quam etc. ne quidquam fato obluctantem et a viribus destitutum affectum intempestive ostendunt, nullo cum fructu perire. Undt Baldt darauff fährt Er fort. Praesumi Principem expulsam tantisper civibus remisisse obligationem erga se, quoad fata ipsi viam ad regnum iterum aperiant; Et quidem quantum id ad conservationem ipsorum et declinandis periculis necessarium. Undt Böhmer spricht l. c. Si violentiae bellicae cedere debuerunt, excusandi sunt, in quo Dominus Legitimus Territorii consensisse praesumitur, cui curae cordique conservatio suorum subditorum esse debet. Denn das Volek ist nicht wegen des Regenten, sondern der Regent wegen des Volekes. Beym Platone heist es: Salus populi suprema lex esto. Undt mitt dießer Lehre der Moralisten stimmt die Heil. schrift allenthalben überein. Da David,

---

<sup>1)</sup> Fehlt in der Abschrift.

ein von Gott gesalbter u. rechtmäßiger König, von seinem gottlosen Absalon vertrieben, auß der Stadt Jerusalem wiche, wolte er weder den Gethiter Ithai seinet halben in gefahr setzen noch mitt der Bundesladen den Gs. dienst von Jerusalem transferiren. 2. Sam. XV, 19 ff., 25 ff. Paulus befiehet auß noht Unterthan zu seyn. Röm. 13, 5. Damitt Sie nicht durch ihre Halbstarrigkeit eines Mächtigen Potentaten Zorn wieder sich zu ihrem eigenen Untergang reitzen möchten, u. ein geruhig u. stilles Leben führen könnten in aller Gottseeligkeit u. Ehrbarkeit. 1. Tim. 2, 2. Zu welchem Zweck nicht der entwichene Fürst verhelffen kan, sondern der Possessor temporarius, qui actu supereminet. Und für den befiehet Er auch zu bitten, damitt allen unter Ihm Lebenden möge geholffen werden. Also auch an vorhin angeführtem Orte Röm. XIII, 1 will Er, daß jedermann sich unterwerfen soll potestatis supereminetibus, oder die Superioritatem territorialem exerciren, u. zwar h. e. actu et pro tempore praesenti existentibus, seu qui in possessione sunt, wie gar woll Puffendorff l. c. erinnert. Die von dem Seel. Erasmo Schmidio angehengte Glossa thut das Wort legitima et vera de suo hinzu, welches wieder alle regulas hermeneuticas läufft, alß welche befehlen, weder zu dem vorhandenen Text etwas hinzuzufügen noch von selbem außzulaßen. Undt wan man vermöge Göttl. Worts nur allein der rechtmäßigen u. justo titulo erhobenen Obrigkeit folge leisten solte, würde nicht nur des Untersuchens kein Ende seyn, sondern Christus, der dem Tiberio das Wort redet Matth. XXII, 21 u. sich selbst baldt von Herode, baldt von Pilato, baldt von den Hohen Priestern richten laßen, sampt denen Aposteln nicht ohne schuld seyn, so doch Gottes lästerlich. Denn wer weiß nicht, quibus artibus die Ersten Kayser, unter denen Christus u. die Aposteln gelebt, zur Regierung gekommen? Undt mitt was Hinterlist u. Gewalt Herodes wieder den Klahren Buchstab Deutr. XVII, 15 alß Fremdling sich des Reichs über Israël angemasset (:da dießes Keinen, der nicht auß Ihren Brüdern, dulden solle:) weißet Josephus und Bezeugen die Thränen, welche Agrippas, alß Er erwehnten Text einstens publice laß, häufig vergoß. Cod: Sota c. VII § 8 fol. 41 a. Nichts desto minder Beweisen Christus u. die Aposteln durch ihr eigen exempel, daß auch andere denenelben Gehorsahm u. Treu zu erweisen schuldig, wofern der schluß richtig, welchen unßere Theologi auß den Letzten Worten Jacobi machen, daß nur der Stamm Juda von Gott ersehen, auß welchen rechtmäßige Könige über Israël herrschen solten, Gen: XLIX, 10, welches auch 1. Chronic. XLVIII, 4 zu bekräftigen scheint, muß nohtwendig Saul Kein rechtmäßiger König über Israël gewesen seyn. Darumb auch Gott Beym Hos. VIII, 3 klaget: Sie haben Könige gemacht, aber ohne mich, u. Cap. XIII, 11: Ich gebe dir einen König in meinem Zorn, u. nahm ihn wieder weg in meinem grimm. Nichts desto weniger hielt Gott, nachdem Er einmahl zur Königl. Hoheit gediehen, dergestalt über den Ihm gebührenden gehorsahm, daß Er auch bey unrechtmäßiger Unterdrückung seiner Unterthanen, denenelben nicht mehr verhengete, alß darüber zu seuffzen, so Er doch nicht einst hören wolte. 1. Sam. VIII, 18, undt da Saul Bereits von Gott verworffen war 1. Sam. XV, 23. 26. 28. 29. Cap. XVI, 11, undt

David zum Rechtmäßigen König gesalbet worden 1. Sam. XVI, 12 seqq. hatt doch sowoll dießer selbst, alß das Volck Ihm allen unterthänigen gehorsahm erwiesen, u. ohngeachtet David unbillig von demselben verfolgt worden, u. zu verschiedenen mahlen gelegenheit hatte, Ihn auß dem Wege zu schaffen; Hatt Er doch niemahlen weder selbst in der Höle, da Er von seinen männern darzu verreizet wurde 1. Sam: XXIV, 4 seqq. sich an Ihm vergreifen wollen, Cap. XXVI, 8 seqq., nach dem Abisai, der Ihn mitt seinen eigenen spieß in die Erde stechen wollen, solches zulaßen, sondern Ihm solange Gott Ihm das Erben gelaßen, mitt aller Treu u. gehorsahm begegnet. Worauß zur gnüge erhellet, daß die Heil. Schrifft Unterthanen nicht einräumet, vielweniger anweißet, nur rechtmäßigen Regenten unterthan zu seyn, u. den übrigen den gehorsahm zu versagen, sondern allen, so würcklich annoch in Posseß der Superiorität stehen. David hatte Bey der flucht vor Absolon nur Jerusalem, nicht daß gantze Landt, u. Bloß zu dem Ende, daß Er Zeit u. ort gewinne sich zu opponiren, auff eine Kleine Zeit verlaßen, u. noch vermögen genug, diejenigen, so Ihm anhängen, zu stützen, dahero sein Exempel sich auff gegenwärtigen casum nicht woll appliciren Läst. Daßjenige aber, waß von Nebucadnezar angeführet wirdt, vor welchen zu bitten, der Prophet Jeremias allzudeutlich dem Volck Israël anbefiehet Cap. XXIX, 7. Baruch I, 11 ist umb deßwillen nicht vor impertinent zu halten, weile Israël gantzer 70 jahr in sein und seiner Successorum gewalt untergeben, u. der König selbst mitt gefangen worden. Weile an der Lenge der Zeit wenig gelegen, u. Sie ein gleiches zu thun verpflichtet gewesen, wenn Er auch nur ein jahr oder weniger Sie völlig subjugiret, u. unter seine Botmäßigkeit Bracht hätte, auch in des Königs Abwesen die Hinterbliebenen an einen andern nemlich Gedalia Jer. XL, 5 verwießen waren, so auß Jüdischem Geschlecht einen größeren schein durffte geben, daß Gott wegen des Volcks Sünde Ihn selbst alß Executorem poenae Beruffen, Ihn seinen Knecht nennet Jerem. XXV, 9. Cap. XXVII, 6. Cap. XL, 10. undt die Ruhte seines Zorns. Esa. X, 5. Daher Billig scheine, für deßen Wollfahrt zu bitten, damitt Er den Willen Gottes wieder daß sündige Volck außführen könne; Nachdem auch Jojakim wieder gegebene Treue an Ihm Eydbrüchig worden, u. mitt dem Könige in Aegypten colludiret 2. Reg. XXIV, 1. Allein weile wier alle nicht ohne Fehler seyn, u. nicht wißen, waß etwa Gott unßerer sünden halber über Uns beschloßen, Kan uns selbiges Exempel vielmehr dahin anweißen, Gott hertzlich zu bitten, damitt Unsere Conquestirung nicht 70 jahr, sondern nicht eins so viel wochen dauern möge, welches wier allerseits denenelben von Herten gönnen, undt anwünschen.

Sehen aber nicht, wie Sie sich dem ansinnen des zeitigen Possessoris ferner entziehen können, es wäre den sache, daß wenn Sie umb Vergünstigung deßelben, Bey dem vorigen Landes Fürsten unter Vorstellung ihres gegenwärtigen Zustandes unterthänigst angesuchet, u. Keine einwilligung erhielten, entweder bey dem Reichs-Convent in Regensburg oder Augsburg, oder auch woll in der nähe Bey denen zu Braunschweig dießer Controvers halber versamleten Hohen Herren Commissariis sich Rahts erholeten, und

mittler deßen die Vorbitte mit einer Submissen protestation durch dießelbe sich der dem Vorigen Landes-Fürsten geleisteten pflicht nicht zu entziehen vorgeschriebener maßen von grundt des Hertzens und ohne reservatione mentali verrichten, undt den ferneren Erfolg Gott undt Kayserl. Majestät sampt dem Reich in stiller Ruhe überlaßen.

Der Gott des Friedens inspirire allerseits streitigen Partheyen friedfertige Gedancken, undt gebe sothane remedia an Handt, wodurch aller Feindtseeligkeit Verbitterung undt Mißtrauen Einhalt geschehe, und die Gemühter zur Beständigen Liebe und Treu zum Besten allerseits Unterthanen ewig verbunden Bleiben. Welches von Hertzen wünschet undt Bittet

Jena, d. 28. Martius Anno 1714.

L. S. Decanus, Senior u. Übrige Doctores u. Professores  
der Theologischen Facultät allhier.

Inscriptio.

Dem Hoch u. WollEhrwürdigem, Großachtbahrem, Hoch u. Wollgelahrtem Herren Christian Gottlieb Koch, Der Heyl. Schrift Doctori, u. Praeposito, Auch sämptl. Ehrwürdigen Ministerio der Probstey Apenrade, Unßern Günstigen Hrn. u. guten Freunden.

3 Rstt. 6 gg.

---